

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin:
Referenzberuf: Gießereimechaniker/-in, Schwerpunkt Kernherstellung¹

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
☐	BBP 1: Herstellen von Bauteilen und Baugruppen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen und Werkstücke ausrichten und spannen c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren sowie durch Trennen und Umformen herstellen d) Bauteile durch Urformen herstellen e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen
☐	BBP 2: Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von gießereitechnischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	☐ ☐ ☐ ☐	a) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen auf Funktionsfähigkeit prüfen und Instandsetzen und Instandsetzung veranlassen b) Systeme nach Wartungs- und Inspektionslisten, insbesondere unter Berücksichtigung der Prüfwerte, der Betriebs- und Hilfsstoffe sowie der Wartungshäufigkeit, warten und Wartung veranlassen c) Schmelzaggregate, Transportgefäße und Vergießeinrichtungen ausbessern d) Systeme inspizieren und Verschleißteile im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung austauschen und Austausch veranlassen
☐	BBP 3: Handhaben von Formstoffen für Formen und	☐	a) Formgrundstoffe, Formstoffbindemittel, Formstoffzusatzstoffe und Formstoffüberzugsstoffe beurteilen

¹ Gießereimechanikerausbildungsverordnung vom 2. Juli 2015 (BGBl. I S. 1134), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 76) geändert worden ist

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
	Kerne (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	☐ ☐ ☐ ☐	b) Formstoffe für Formen und Kerne hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzungen, ihres wirtschaftlichen Einsatzes sowie des Arbeits- und Umweltschutzes beurteilen c) Formstoffe manuell aufbereiten d) Eigenschaften der Formstoffe und Formstoffüberzüge nutzen e) Möglichkeiten der Beeinflussung von Formstoffeigenschaften nutzen
☐	BBP 4: Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurteilen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen b) Schutzgitter und Absperrungen sowie Montage- und Transporthilfen auf- und abbauen c) handbediente Hebezeuge, insbesondere Seil- und Kettenzüge, handhaben d) Transportgut vorbereiten und für Transport sichern e) Transport mit Flurförderzeugen durchführen f) Transportgut absetzen, lagern und sichern
☐	BBP 5: Bedienen und Überwachen von gießereitechnischen Produktionsanlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	☐ ☐ ☐	a) Produktionsablauf überwachen b) Stofffluss bei der Erzeugung von Produkten verfolgen und Daten erfassen, abrufen und zur Verarbeitung eingeben c) Störungen feststellen, Ursachen im Produktionsablauf und Materialfluss eingrenzen und Maßnahmen zur Beseitigung der Störungsursachen einleiten
☐	BBP 6: Anwenden von Formverfahren (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐	a) Formverfahren nach technischen und wirtschaftlichen Aspekten unterscheiden b) Werkzeuge, Hilfs- und Arbeitsmittel zum Herstellen, Ausbessern und Zurichten von Formen und Kernen auswählen und bereitstellen c) Form unter Einsatz eines Handmodells herstellen und zum Gießen vorbereiten d) Ergebnisse von Simulationstechniken berücksichtigen e) Herstellungsprozesse und Ergebnisse von Rapid Prototyping berücksichtigen

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
☐	BBP 7: Entformen und Nachbehandeln von Gussstücken (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	a) Gussstücke entformen und entkernen b) Gussstücke sichtprüfen und beurteilen c) Kreislaufmaterial von Hand, mit Vorrichtungen und Maschinen abtrennen d) Gussstücke von Hand, mit Vorrichtungen und Maschinen putzen e) Oberflächenfehler erkennen und Ursachen feststellen f) Oberflächen behandeln
☐	BBP 8: Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	a) Eigenschaften von Werkstoffen und Veränderungen der Werkstoffe beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen c) Eisengusswerkstoffe und Nichteisenmetallgusswerkstoffe hinsichtlich ihrer Herstellung und Verarbeitung unterscheiden d) Einfluss von Begleit- und Legierungselementen bei Eisengusswerkstoffen und Nichteisenmetallgusswerkstoffen beurteilen e) chemische Prozesse in den Produktionsverfahren, insbesondere Oxidations- und Reduktionsvorgänge, beurteilen f) Säuren, Laugen, Emulsionen, Salze und deren Lösungen unter Beachtung des Arbeits- und Umweltschutzes einsetzen g) gas-, dampf- und staubförmige Emissionen feststellen, ihre Wirkung beurteilen und Maßnahmen zur Reduzierung einleiten
☐	BBP 9: Schmelzen und Warmhalten (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐	a) Verfahren und Anlagen zum Schmelzen und Warmhalten von Eisengusslegierungen und Nichteisenmetallgusslegierungen hinsichtlich ihres Einsatzes unterscheiden b) die für das Schmelzen, Warmhalten, Transportieren und Umfüllen von Werkstoffen erforderlichen Schutzmaßnahmen durchführen c) Einsatz- und Hilfsstoffe lagern und transportieren d) Feuerfeststoffe und Zustellung sichtprüfen e) Einsatzstoffe gattieren und schmelzen

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
		☐	f) Qualität der Schmelze prüfen
		☐	g) Schmelze abkrammen, umfüllen und warmhalten
☐	BBP 10: Gießen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	☐	a) Gießgefäße und Fördereinrichtungen für schmelzflüssige Massen unterscheiden und auswählen
		☐	b) Schutzmaßnahmen für Transport- und Gießvorgang durchführen
		☐	c) Gießverfahren unterscheiden und auswählen und Gießvorgang durchführen und überwachen
☐	BBP 11: Anwenden von Steuerungs- und Regeltechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	☐	a) einschlägige Sicherheitsvorschriften über das Arbeiten an steuerungstechnischen Anlagen beachten
		☐	b) steuerungstechnische Unterlagen, insbesondere Schalt- und Funktionspläne, auswerten
		☐	c) pneumatische Steuerungstechnik anwenden
		☐	d) Steuerungs- und Regeltechnik in Produktionsanlagen unterscheiden

Schwerpunktbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen im Schwerpunkt „Kernherstellung“

	BBP des Schwerpunkts		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.</i>
☐	BBP 1: Handhaben von Formstoffen für Formen und Kerne (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	☐	a) Form- und Hilfsstoffe zur Herstellung und für den Einsatz von Kernen dosieren und für den Fertigungsprozess bereitstellen
		☐	b) Formstoffe aufbereiten
		☐	c) Formstoffüberzüge aufbereiten
☐	BBP 2: Anwenden von Formverfahren (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	☐	a) Verfahren zur Kernherstellung auswählen
		☐	b) Kernkästen hinsichtlich der Fertigungsverfahren und der Kennzeichnung auslegen
		☐	c) Teilung, Aufbau, Einschussöffnung und Entlüftungsdüsen unter Berücksichtigung der Kernkontur und der Strömung auswählen und anlegen
		☐	d) Kernarmierungen, Kühleisen und Kernentlüftungsverfahren einsetzen
		☐	e) Kernnachbehandlung durchführen und Mindestlagerzeit berücksichtigen

	BBP des Schwerpunkts		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.</i>
		☐ f) Kernmontageverfahren auswählen und anwenden ☐ g) Formstoffüberzüge auswählen und einsetzen ☐ h) Trocknungsverfahren auswählen und einsetzen	
☐	BBP 3: Bedienen und Überwachen von gießereitechnischen Produktionsanlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	☐ a) Kernkästen rüsten und zur Produktion vorbereiten ☐ b) Kernschießmaschinen einrichten und anfahren und Funktionen programmgestützt steuern und prüfen ☐ c) Parameter zum Füllen, Entlüften und Aushärten festlegen und überwachen ☐ d) Reinigungs- und Trennmittelzyklen festlegen und einhalten ☐ e) Fehler an mechanischen, hydraulischen, pneumatischen und elektrischen Baugruppen eingrenzen	
☐	BBP 4: Anwenden von Steuerungs- und Regeltechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	☐ a) Schalt- und Funktionspläne von Systemen anwenden ☐ b) elektrotechnische und fluidische Komponenten aufbauen ☐ c) mit Kleinspannung betriebene Komponenten installieren und prüfen ☐ d) Zylinder und Ventile einbauen ☐ e) Rohr- und Schlauchleitungen verlegen, verbinden und auf Dichtheit prüfen ☐ f) Manipulatoren und Roboter hinsichtlich ihres Einsatzes unterscheiden und einsetzen	

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Durchführen von betrieblicher und technischer Kommunikation (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)
- Integrative BBP 4: Planen und Organisieren der Arbeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 6)
- Integrative BBP 5: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Abs. 3 Nr. 7)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in